

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG -

Planänderung Nr. 1

Flurbereinigung

Liebenau

Landkreis Nienburg
Verf.-Nr. 2740

Erläuterungsbericht

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines.....	2
2. Ziele der Flurbereinigung Liebenau	2
3. Lage des Flurbereinigungsgebietes.....	4
4. Planungsgrundsätze.....	7
4.1 Verkehrsanlagen	7
4.2 Ausbau des Wegenetzes und Neubau der Brücken	8
4.3 Gewässer	9
4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen	10
4.5 Unterstützung von naturschutzfachlichen Zielen	12
4.6 Trinkwasserschutz.....	14
4.7 Tourismus und Naherholung.....	14
5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit	15

1. Allgemeines

Im Flurbereinigungsprogramm 2021 für das Land Niedersachsen ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Liebenau als "Projektempfehlung, das zu einem verbindlichen Projekt weiterentwickelt werden soll" enthalten. Die ursprüngliche Einleitung des Verfahrens war für das Jahr 2023 vorgesehen. Die geplante Einleitung wurde auf das Jahr 2021 aufgrund geänderter finanzieller Rahmenbedingungen vorgezogen.

In einer intensiven Vorbereitungsphase ¹ wurden in enger Zusammenarbeit mit einem aus Bürgern und örtlichen Akteuren zusammengesetzten Arbeitskreis von 11 Personen die Verfahrensziele, die vorläufigen Abgrenzungen des Verfahrensgebietes und die vorliegenden allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (sog. Neugestaltungsgrundsätze) erarbeitet. Die Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze erfolgte in 10 Arbeitskreissitzungen im Zeitraum März 2019 bis März 2021. Die untere Naturschutzbehörde, der ULV „Große Aue“ und die Gemeinde Liebenau wurden intensiv beteiligt.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung Liebenau erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze sind zudem maßgebend für die Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG.

Die Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - als Obere Flurbereinigungsbehörde - erfolgte am 10.03.2021.

Das Flurbereinigungsverfahren Liebenau wurde mit Beschluss vom 01.07.2021 durch das ArL Leine-Weser Geschäftsstelle Sulingen – als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) - eingeleitet.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft, die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Sie führt den Namen: "Teilnehmergeinschaft Liebenau" und hat ihren Sitz in Liebenau.

Die Planänderung wird die Genehmigung vom 16.02.2022 (Az.: Stührmann – 61131 H – 270) der Einzelentwürfe zu den Brückenbauwerken mit aufnehmen. Für den Neubau der Brücken „Arkenberg“ und Brücke „Bergstraße“ standen nach Vorgabe des ML nur für einen begrenzten Zeitraum Fördermittel zu Verfügung, weswegen zunächst nur die Einzelentwürfe zu den Brückenbauwerken planungsrechtlich abgesichert wurden.

Die weiteren in den NGG skizzierten Maßnahmen wurden dann mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft parallel zum Bau der Brücken konkretisiert und sollen mit der Planänderung Nr.1 planungsrechtlich abgesichert werden.

Die Fertigstellung der Brücken erfolgte im Sommer 2023.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den Plan bzw. die Planänderung nach § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand aufgestellt.

¹ vgl. Ziffer 1 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350 -

2. Ziele der Flurbereinigung Liebenau

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) nachgewiesenen Maßnahmen vorgesehen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt und werden bei der Ausführung der Maßnahmen berücksichtigt.

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Liebenau werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

Ziele des Verfahrens:

Insbesondere sollen Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglicht oder ausgeführt werden.

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen sollen der ländliche Grundbesitz zusammengelegt und die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten günstig ausgestaltet werden. Die Erschließungsverhältnisse sollen durch Neuordnung und Ausbau des Wegenetzes für den modernen landwirtschaftlichen Verkehr verbessert werden.

Das Verfahrensgebiet soll im Weiteren durch Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes im Einklang mit landwirtschaftlichen und ökologischen Belangen gestaltet werden.

Darüber hinaus soll das Flurbereinigungsverfahren dazu beitragen, konkurrierende Nutzungsansprüche insbesondere zwischen Landwirtschaft, Natur-/Landschaftsschutz, Wasserwirtschaft und Naherholung zu entflechten.

Schließlich soll mit diesem Verfahren auch zur Erreichung weiterer Ziele beigetragen werden:

- Das vom Land verfolgte Ziel des sog. Niedersächsischen Weges hat u. a. festgelegt, 10 % der Offenlandfläche in den Biotopverbund zu überführen. Des Weiteren sollen alle Gewässer breitere Gewässerrandstreifen erhalten. Das Flurbereinigungsverfahren wird mit Hilfe des Landmanagements diese Ziele unterstützen und die flächenbeeinflussenden Auswirkungen auf die einzelnen Grundstückseigentümer minimieren
- Flächenmanagement und Unterstützung zur Umsetzung von wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen im Bereich der Gr. Aue und des Rohrbaches
- Unterstützung zur Umsetzung des Biotopverbundkonzeptes des Landschaftsrahmenplanes bei entsprechender Flächenverfügbarkeit
- Flächenmanagement und Unterstützung zur Sicherung von Maßnahmen des Trinkwasserschutzes im Bereich der ausgewiesenen Wasserschutzgebiete
- Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung von Winderosion

Förderung der gemeindlichen Entwicklungsziele, insbesondere:

- bei der Landschaftsgestaltung und der Einrichtung eines Kompensationsflächenpools.
- bei der Erschließung der Feldmark für „sanften“ Tourismus und Naherholung.

Weitere Ziele:

Die Harzwasserwerke und der KV Wasserwirtschaft Nienburg betreiben je ein Wasserwerk und mehrere Trinkwasserbrunnen im Planungsgebiet. Bodenordnerisch sollen die Brunnenstandorte geschützt und Maßnahmen des Trinkwasserschutzes unterstützt werden.

Bei der Konzeption des Wegenetzes sollen die Belange des Fahrradtourismus besondere Berücksichtigung finden, um die Attraktivität der westliche der Weser durch das Gebiet führenden Alternativroute des Weserradweges zu erhöhen.

Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet gehört zum Gebiet der Gemeinde Liebenau und beinhaltet im Wesentlichen fast vollständig die Gemarkung Liebenau außer der Ortslage. Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen. Die Verfahrensfläche umfasst rd. 1.514 ha.

Geplante Änderung der Abgrenzung

Für den Bau der Brücken wurden Teile der Gemarkung Binnen dem Verfahren Liebenau hinzugezogen. Im Zuge der Planaufstellung sollen diese Bereiche wieder zum Flurbereinigungsverfahren Binnen zugezogen werden, da in den Bereichen über das Flurbereinigungsverfahren Maßnahmen stattfinden.

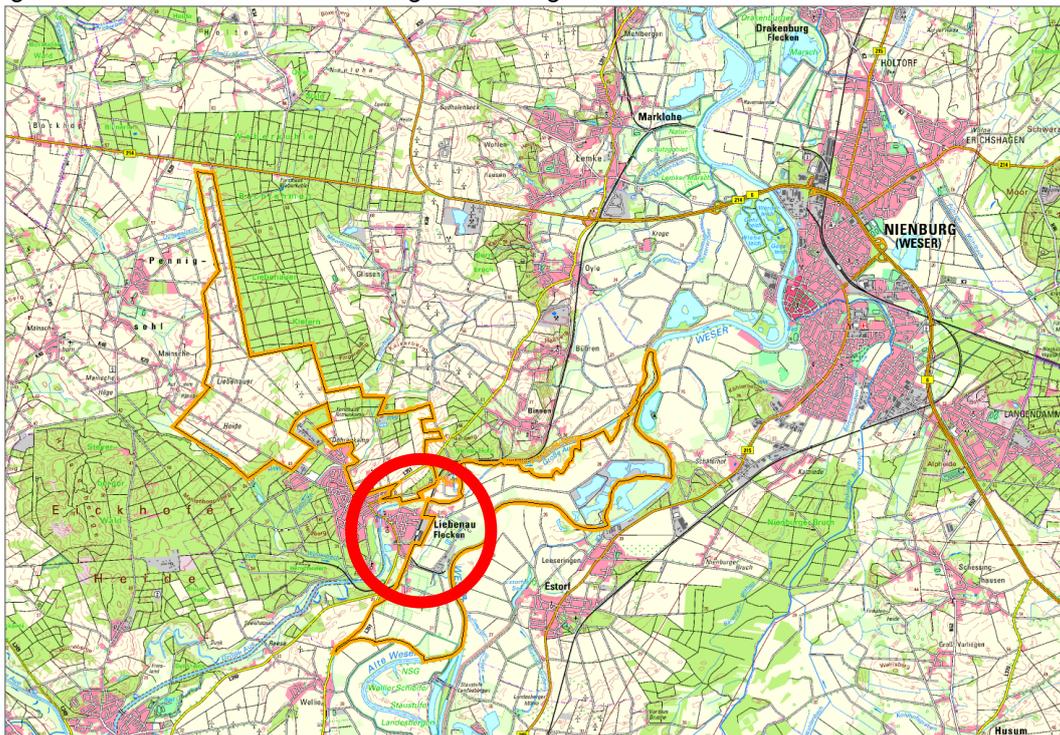
3. Lage des Flurbereinigungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt ca. 10 km südwestlich von Nienburg (Weser) auf der westlichen Seite der Weser. Die Große Aue, ein prioritäres Gewässer WRRL bzw. der Gewässerallianz Niedersachsen, quert von Südwest nach Nordost das Gebiet. Das Gewässer ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg" und mündet im Planungsgebiet in die Weser.

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die L 351 gewährleistet. Über diese werden die B 214 bzw. B 6 und B 215 erreicht.

Das Gebiet wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Während das östliche Verfahrensgebiet durch bindige Böden (Marsch) geprägt ist, zeichnet sich das Gebiet nordwestlich der Landesstraße 351 durch leichte Böden auf kupiertem Gelände aus.

Das Flurbereinigungsgebiet befindet sich naturräumlich mit dem nördlich der Großen Aue gelegenen Teil in der Region der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung. Das Flurbereinigungsgebiet südlich der Großen Aue liegt in der Region Weser-Aller-Flachland.

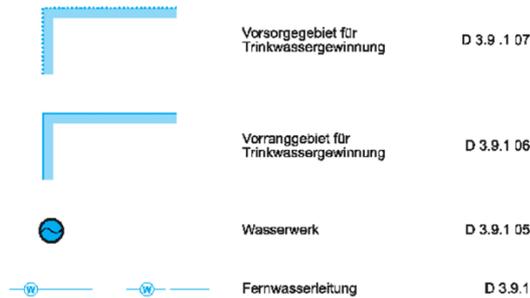


3.1 Lage des Gebietes gem. Regionales Raumordnungsprogramm 2003

Auszug aus dem RROP (Beschreibende Darstellung)²

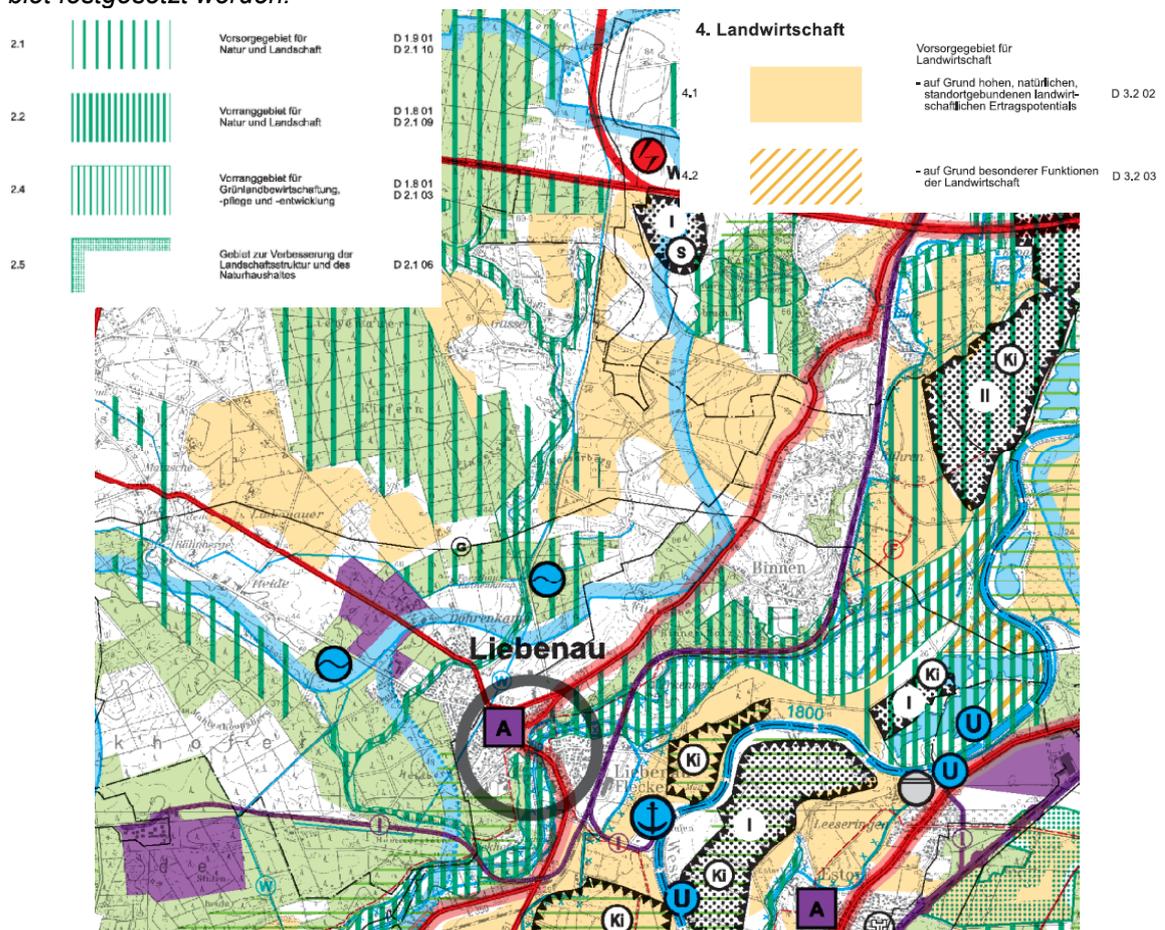
D 2.1.03

Durch den Aufbau eines kreisweiten Biotopverbundsystems soll die langfristige Sicherung der Überlebensbedingungen der Pflanzen- und Tierwelt in ausreichender Artenvielfalt und Individuenzahl gewährleistet werden. Ein Baustein dafür ist die Festlegung von Vorrang- und Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft sowie von Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung in der Zeichnerischen Darstellung. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dies gilt auch für die räumliche Entwicklung der für die betreffenden Flächen ökologisch relevanten umliegenden Landschaftsteile (Pufferzonen).



D 3.9.1 06

Als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung werden die Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt. Grundsätzlich sollen die Einzugsgebiete aller bestehenden Wassergewinnungsanlagen als Wasserschutzgebiet festgesetzt werden.



Auszug aus dem RROP 2003 – Zeichnerische Darstellung

² <https://www.lk-nienburg.de/politik-verwaltung/planen-bauen/regionalplanung/regionales-raumordnungsprogramm/>

Auszug des RROP 2003 für den LK Nienburg/Weser - Begründung³

Zu D 2.1

...

Fließgewässer

... Naturnahe Bachläufe sind im Landkreis nur noch in einzelnen Bachabschnitten vorhanden. Die wertvollsten Abschnitte finden sich in den folgenden Bachläufen:

- Rohrbach/Winterbach,*
- Blenhorster Bach/Kreuzbach,*
- Oberläufe von Graue und Bückener Mühlbach,*
- Steinhuder Meerbach oberhalb von Rehburg sowie*
- Alpe.*

Das Bachsystem des Rohr- und Winterbaches ist dabei als Nebengewässer der Großen Aue entsprechend den Vorgaben des Fließgewässerschutzsystems Niedersachsen zu entwickeln. ...

³ <https://www.lk-nienburg.de/politik-verwaltung/planen-bauen/regionalplanung/regionales-raumordnungsprogramm/>

4. Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zum Plan n. §41 FlurbG und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) nachgewiesenen Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie von Biotopen, Landschaftselementen und landschaftspflegerischen Entwicklungspotenzialen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt.

4.1 Verkehrsanlagen

Die nächstgelegenen Bahnhöfe befinden sich in Nienburg (14 km), Diepholz (36 km) und Minden (47 km).

Die Landstraße 351 verläuft durch Liebenau (Stolzenau-Marklohe). Über die L 351 kann die Bundesstraße B 6 (Hannover-Bremen) erreicht werden. Die nächstgelegene Anschlussstelle an eine Bundesautobahn befindet sich an der A2 östlich in ca. 50 km Entfernung (Hannover-Heerenhausen) und an die A 1 befindet sich nördlich in ca. 55 km Entfernung die Anschlussstelle Bremen-Brinkum.

Das Wegenetz ist durch die Große Aue in zwei Gebiete getrennt, die durch insgesamt 4 Brücken (Brücke L351 in der Ortschaft Liebenau und insgesamt drei Brücken zwischen Liebenau und der Weser) miteinander verbunden werden. Drei Brücken (Nr. 1 – 3) sind konstruktiv auf 6 to. bis 16 to. beschränkt.

Im östlichen Bereich des Verfahrens wird die Marsch über den Leeseringer Weg vollständig erschlossen. Dieser mündet in der Ortschaft Liebenau auf die L 351 (sh. Abbildung „Erschließung Marsch“ auf S. 8).

Das Wegenetz im südlichen Bereich des Verfahrens ist geprägt durch Wirtschaftswege, die der engmaschigen Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen. Diese münden ebenfalls auf die L 351 auf.

Im nördlichen Bereich des Verfahrens nimmt der Glisser Weg den Verkehr aus aufmündenden Wirtschaftswegen auf und dient gleichzeitig als Verbindungsstraße zwischen den Gemarkungen Liebenau und Binnen.

Im Nordwesten des Verfahrens sind die Pennigseher Straße, der Kuhlertweg sowie der Kleine und Große Heideweg überörtliche Verbindungsstraßen, die gleichzeitig den landwirtschaftlichen Verkehr der aufmündenden Wirtschaftswege aufnehmen.

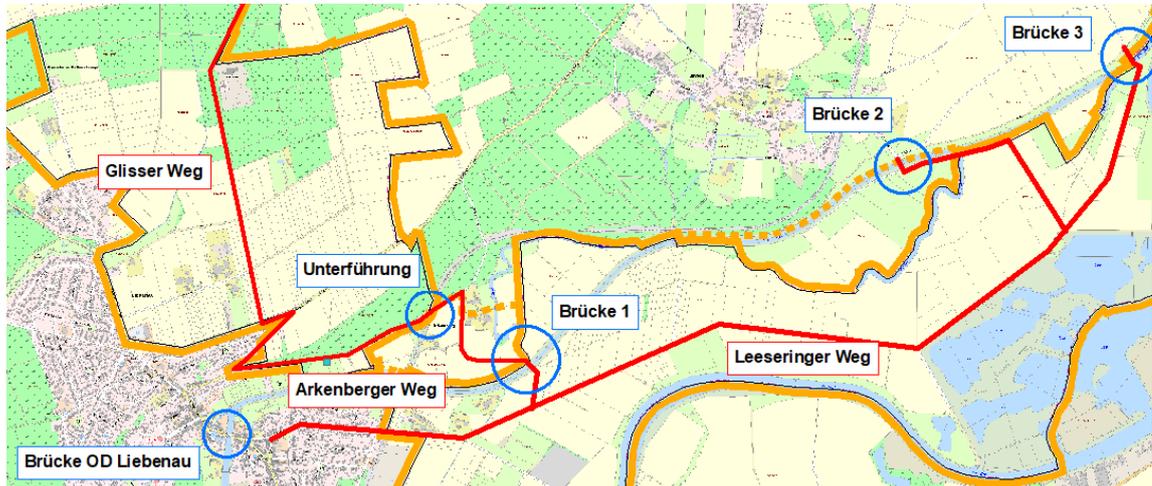
Der Große Heideweg erhält mit der E.Nr. 125 eine Änderung der Wegführung, um die hohen Geschwindigkeiten nicht landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge zu unterbinden bzw. einzuschränken und den PKW Verkehr möglichst auf die dafür vorgesehenen Straßen zu lenken.

Eine besondere und bedeutende Erschließungsfunktion haben folgenden Wegeverbindungen und Bauwerke:

- Leeseringer Weg
- Arkenberger Weg
- Glisser Weg
- Brücken 1 und 2 über die Gr. Aue sowie die Unterführung (sh. Abbildung „Erschließung Marsch“ auf S. 8).

Große landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge können derzeit nicht die Unterführung nutzen, da die Durchfahrthöhe nicht den Anforderungen entspricht. Die Flächen in der Marsch werden zum Großteil von Landwirten nördlich von Liebenau bewirtschaftet. Dieser Teil der Nutzfahrzeuge muss daher durch den Ortskern von Liebenau, um die Flächen in der Marsch über den Lesseringer Weg zu erreichen.

Diese Wege führen derzeit jeweils aus dem Ort in die jeweiligen Feldlagen und erschließen große Räume mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen.



Erschließung Marsch

4.2 Ausbau des Wegenetzes und Neubau der Brücken

Grundsätzlich erfolgt ein Ausbau nur, soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht.

Im Übrigen erfolgt der Ausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes nachfolgenden Grundsätzen:

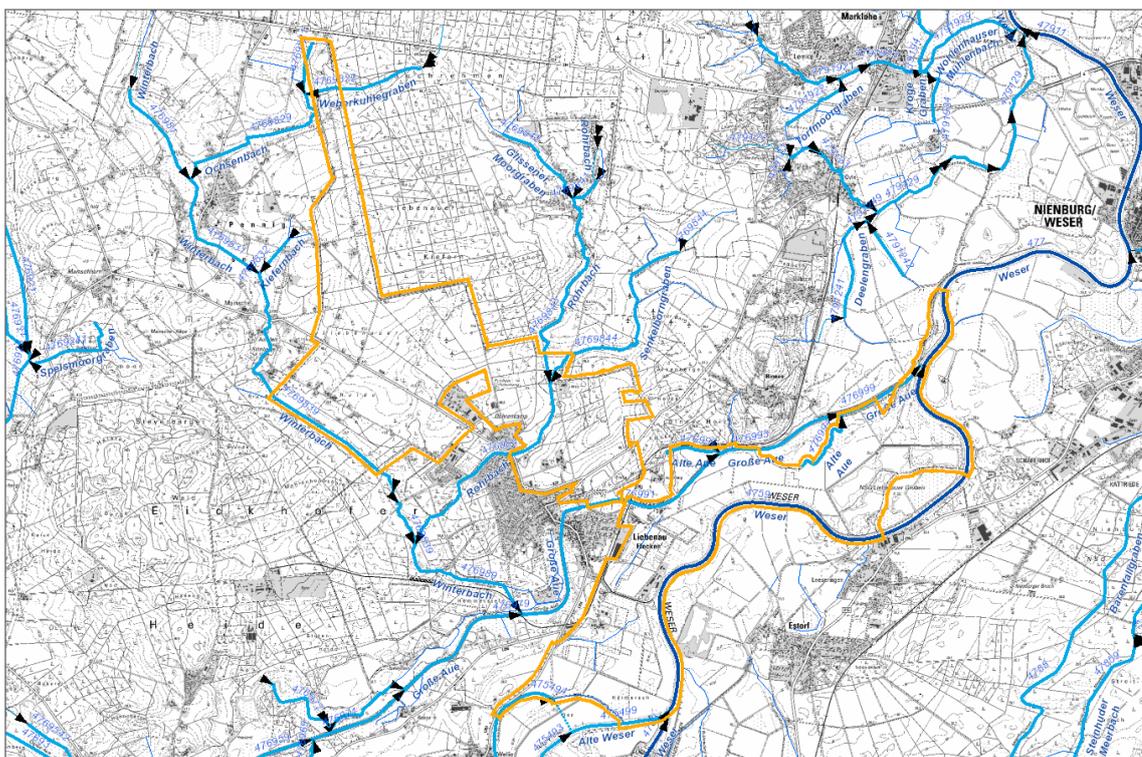
- Die Straße „Glisser Weg“ mit der E.Nr.: 137 hat eine erhebliche überörtliche Erschließungsfunktion und dient als direkte Verbindung zwischen den Gemarkungen Liebenau und Binnen. Die Planung sieht vor, diesen Hauptwirtschaftsweg in einer bituminös befestigten Breite von 4,50 m auszubauen.
- Ausbau von Wirtschaftswegen in einer befestigten Breite von 3,00 m, sh. VdAF.
- Ausbau auf alter Trasse unter Einbeziehung zu erhaltender Gehölzbestände.
- Zur Optimierung der Erschließung sind mit den E-Nrn., 121.20, 122, 123, 125, 128, 129, 136, Neutrassierungen festgelegt.
- Einzelne Wirtschaftswegen werden nach einer Neuordnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht mehr erforderlich sein und werden aufgehoben.
- Neubau von Wirtschaftswegen mit ungenutzten Seitenräumen von 2 m Breite.
- Es werden insgesamt im Verfahren rd. 25,6 Kilometer Wege ausgebaut. Davon rund 12,9 km in mittelschwerer Befestigung mit bituminöser Decke, auf rd. 9,4 km in leichter Befestigung Decke ohne Bindemittel (Schotterbauweise) und rd. 3,3 km ohne Befestigung als Erdweg.

Lage, Funktion und Ausbauabschnitte der auszubauenden Haupt-/Wirtschaftswegen sind detailliert in der Karte zum Plan n. § 41 FlurbG dargestellt.

4.3 Gewässer

Die Große Aue ist prägend für weite Teile des Verfahrensgebietes. Die Große Aue ist 87 km lang und hat ein Niederschlagseinzugsgebiet von 1500 km². Das Gewässer entspringt am Nordrand des Wiehengebirges und mündet bei Liebenau in die Weser. Die Große Aue ist Hauptvorfluter für das Verfahrensgebiet. Die Große Aue befindet sich mit seinen Altarmen und der Alten Aue im LSG NI 66 „Die Große Aue – Von Steyerberg bis zur Weser“.

Im Verfahrensgebiet befindet sich ein Netz von Gewässern II. und III. Ordnung, sh. auch nachstehende Übersicht.



Gewässernetz mit Fließrichtung⁴

Mit dem Rohrbach und dem Winterbach fließen zwei prioritäre Gewässer II. Ordnung durch die Flurbereinigung Liebenau.

Im Zuge des Verfahrens ist es vorgesehen, die Umsetzung des GEPL für den Rohrbach zu unterstützen. Mit dem GEPL soll durch Gewässerrandstreifen u.a. eine Abgrenzung zu den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen erreicht werden. (s.h. 4.5. Unterstützung von naturschutzfachlichen Zielen)

Eine Anlegung von Gewässerrandstreifen soll ebenfalls am Winterbach erfolgen.

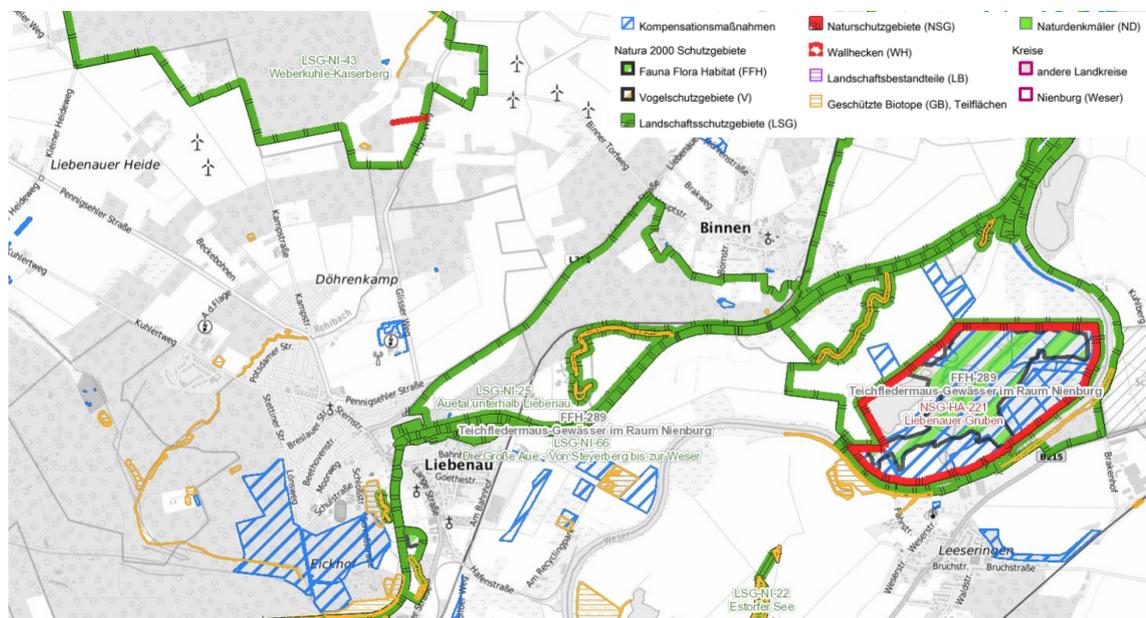
Im Rahmen des Wegebaues sind Erneuerungen von Kreuzungsbauwerken erforderlich.

⁴ <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten> Thema: Hydrologie Layer: Gewässer mit Fließrichtung

4.4 Landschaftsgestaltende Anlagen

Das Verfahrensgebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

In Teilen liegen das NSG "Wellier Schleife/ Staustufe Landesbergen", das NSG „Liebenauer Gruben“ und die LSG "Weserkuhle-Kaiserberg", "Auetal unterhalb Liebenau" und "Wesermarsch" im Projektgebiet.



Übersicht Natur & Landschaft im Planungsgebiet ⁵

Die Große Aue, ein prioritäres Gewässer WRRL bzw. der Gewässerallianz Niedersachsen, quert von Südwest nach Nordost das Gebiet. Das Gewässer ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg".

Für landschaftsgestaltende Anlagen gelten folgende Grundsätze:

- Bedeutsame Landschaftsbestandteile sollen durch entsprechende Planung der Verkehrsanlagen und der Landabfindung erhalten werden.
- Es sollen Gehölzstreifen, Einzelgehölze, Blüh- und Sukzessionsstreifen angelegt werden. Die vorgesehenen Maßnahmen dienen der Artenvielfalt in der freien Feldflur, der Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dem Biotopverbund.

Der naturschutzfachliche Ausgleich für die Eingriffe der Teilnehmergemeinschaft erfolgt auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Entlang des neu zu errichtenden, unbefestigten Weges (E-Nr. 129) sollen potenzielle Zauneidechsen-Habitate angelegt werden. Hierfür sind breite Saumstreifen anzulegen, mit einzelnen Gebüschchen aus Brombeere, Schlehe und Weißdorn, sowie mit Steinhaufen und Holzhaufen als Rückzugsräume, Versteck-Strukturen und Sonnenplätze. Wird im Vorfeld der Aufgabe des Weges E-Nr. 706 festgestellt, dass keine Zauneidechsen vorhanden sind, kann auf die Ausgleichsmaßnahme verzichtet werden.

Zur Vermeidung der Tötung von in Gehölzen brütenden Vogelarten sollen Gehölzmaßnahmen (z.B. Rückschnitte oder das Fällen von Gehölzen) nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Diese Maßnahme verringert auch die Antreffwahrscheinlichkeit und das Töten von Baumquartier beziehenden Fledermäusen deutlich. Allerdings können Fledermäuse auch im Winter in Baumquartieren angetroffen werden.

⁵ Datenquelle: Landkreis Nienburg/Weser, www.lk-nienburg.de Auszug vom 17.02.2021

Da einzelne Fledermausarten in Baumquartieren auch ganzjährig vorkommen können, sollen vor der Fällung von Bäumen oder Eingriffen in Gehölze, diese zuvor durch sachkundige Mitarbeiter der Flurbereinigungsbehörde auf Höhlen und Spalten als potentielle Fledermausquartiere untersucht werden. Sofern sich potentielle Quartiere finden, sind sie durch einen fledermaussachverständigen Gutachter auf Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren.

Sollte in Gehölzbestände mit Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Höhlen- und Nischenbrüter eingegriffen werden, ist die ökologische Funktion verlorengender Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Beginn der Haupt-Brutsaison durch Anbringung von Nistkästen (Verhältnis 1:3) sicher zu stellen. Dieses erhöhte Angebot ist erforderlich, da erfahrungsgemäß nicht jede Nisthilfe angenommen wird.

Die Nistkästen sind dauerhaft zu erhalten und sach- und fachgerecht zu pflegen. Abgängige Nistkästen sind zu ersetzen.

Durch den Rückbau unbefestigter Wege im Bereich von Feldlerchen-Revieren und ihre Integration in angrenzende Ackerflächen gehen diese Strukturen als essentielle Bestandteile der Feldlerchen-Habitate verloren. Zur Sicherung der Bestände der vorkommenden Offenlandarten, insbesondere der gefährdeten Feldlerche, werden 10 bis 15 m breite Streifen aus der Ackernutzung genommen und in Saumstreifen umgewandelt.

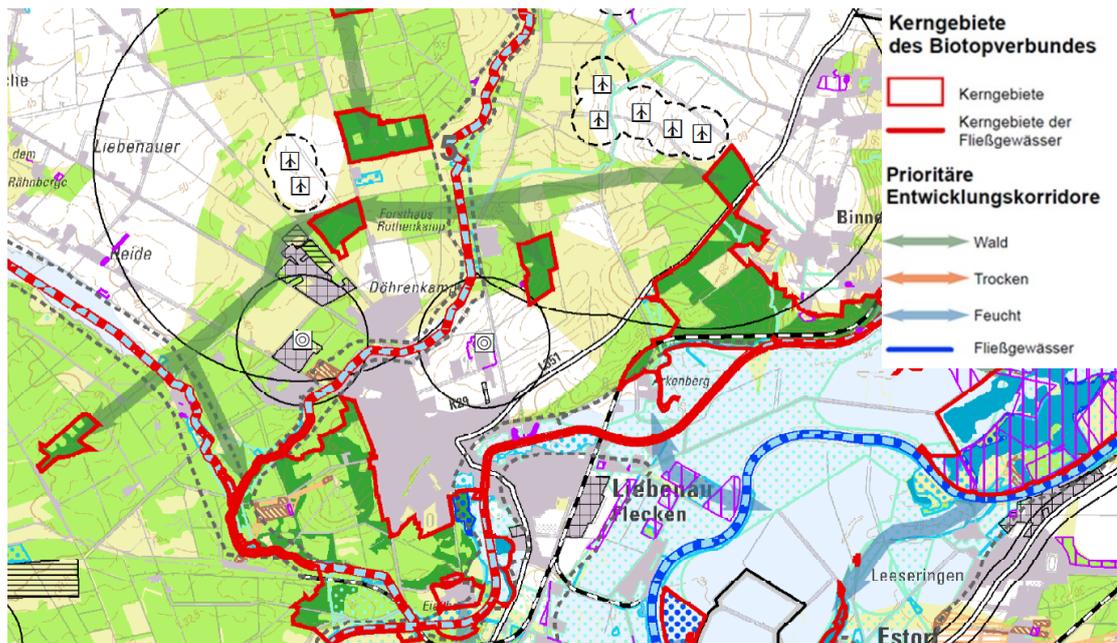
Die artenschutzrechtliche Prüfung enthält die Entwurfsnummern aus den Neugestaltungsgrundsätzen. Während der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans wurden die Entwurfsnummern geändert. Dadurch sind die Entwurfsnummern in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mit dem VdAF und der Karte zum Plan n. §41 FlurbG identisch.

Eine Tabelle mit der Zuordnung der alten Entwurfsnummern zu den neuen liegt als Anlage diesem Erläuterungsbericht bei.

4.5 Unterstützung von naturschutzfachlichen Zielen

Biotopverbundkonzept des LRP 2020

Im Flurbereinigungsverfahren Liebenau soll die Umsetzung des im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Nienburgs dargestellten Biotopverbundkonzeptes (s.h. Auszug aus dem LRP) unterstützt werden. In der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG werden die Kerngebiete sowie die zu entwickelnden Korridore (prioritäre Entwicklungskorridore Wald) dargestellt. Teilweise liegen diese im Projekt Binnen. Konkret sieht der Entwurf der Landschaftsrahmenplanung des Landkreises Nienburg/Weser eine Ost-West-Verbindung von der Eickhofer Heide über Rohrbach- und Große Aue-Weser bis hin zu den Liebenauer Gruben an der Weser und in Nord-Süd-Richtung von den Liebenauer Kiefern bis zur Eickhofer Heide vor.



Auszug aus dem LRP 2020 Anlage 5.2 Kartenblatt Süd

Auszug aus dem LRP Bericht 2020:

„Ein Biotopverbund soll für Arten mit besonderen Standortansprüchen die Ausbreitung und den genetischen Austausch zwischen einzelnen Lebensstätten und Populationen gewährleisten. Dies kann die naturschutzfachliche Bedeutung von neu entwickelten Lebensräumen aufgrund einer schnelleren und vollständigeren Ansiedlung von Arten deutlich erhöhen. Zudem ermöglicht der Verbund kleinerer Biotope stabilere Populationen.“⁶ Daher ist es Ziel, „Korridore, die aufgrund ihrer Lage zwischen Kerngebieten, aber günstigen abiotischen Standorteigenschaften und der unzureichenden Biotopausstattung ein besonderes Entwicklungspotenzial aufweisen, hervorzuheben. Bereits relativ kleine Maßnahmen zur Aufwertung der Flächen im Bereich der Korridore können sich positiv für den Biotopverbund auswirken.“⁷

„Als Kerngebiete werden im Landkreis Nienburg/Weser die Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Vorranggebiete Biotopverbund des LROP, Gebiete in denen die Biotopverbundfunktion vollständig erfüllt ist und Gebiete, die für die langfristige Sicherung von Arten bzw. des Biotopverbundes zu entwickeln sind, dargestellt.“⁸

⁶ Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser LRP Bericht 2020, S. 239

⁷ Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser LRP Bericht 2020, S. 244

⁸ Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser LRP Bericht 2020, S. 241

Die E.Nr. 514 und 519 sind Maßnahmen, die in den prioritären Entwicklungskorridoren liegen und zukünftig eine Verbindung zwischen den in der Karte zum Plan n. § 41 FlurbG dargestellten Kerngebieten (KG) herstellen sollen.

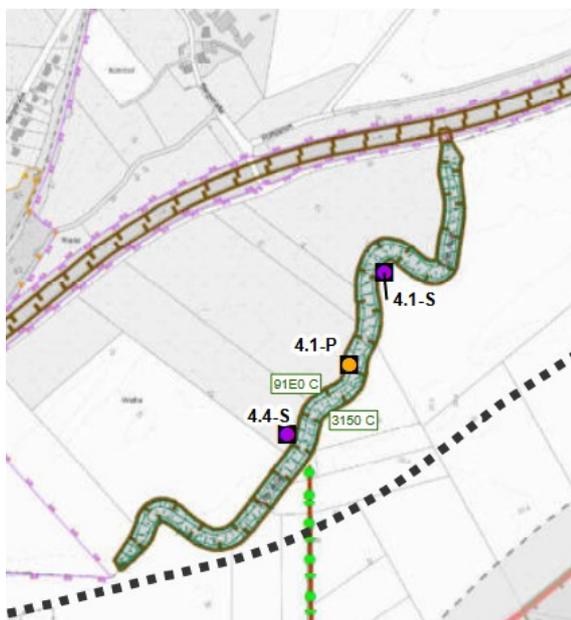
Gewässerentwicklungsplan (GEPL) Rohrbach

„Der GEPL ist kein rechtsverbindliches Instrumentarium. Er ist ein Gutachten mit empfehlendem Charakter. Die Umsetzung der formulierten Maßnahmen kann nur im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. allen Betroffenen erfolgen.“⁹

Die Flurbereinigung soll die Umsetzung des GEPL durch ein geeignetes Flächenmanagement unterstützen. Konkret sind die Maßnahmen mit den E.Nr. 604 - 610 in der Planungskarte festgelegt. Dies sind nutzungsfreie Gewässerrandstreifen, um entsprechende Sand- und Nährstoffeinträge zu minimieren.

Uferrandstreifen Altarm der Großen Aue

Mit der Maßnahme E.Nr. 601 soll das Anlegen eines Uferrandstreifens sowie die Erfüllung der Forderungen des Managementplans zum FHH-Gebiet 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ unterstützt werden.



Auszug Maßnahmenplanung – Teilgebiet 4 „Altarme bei Binnen“ – Karte 8.3

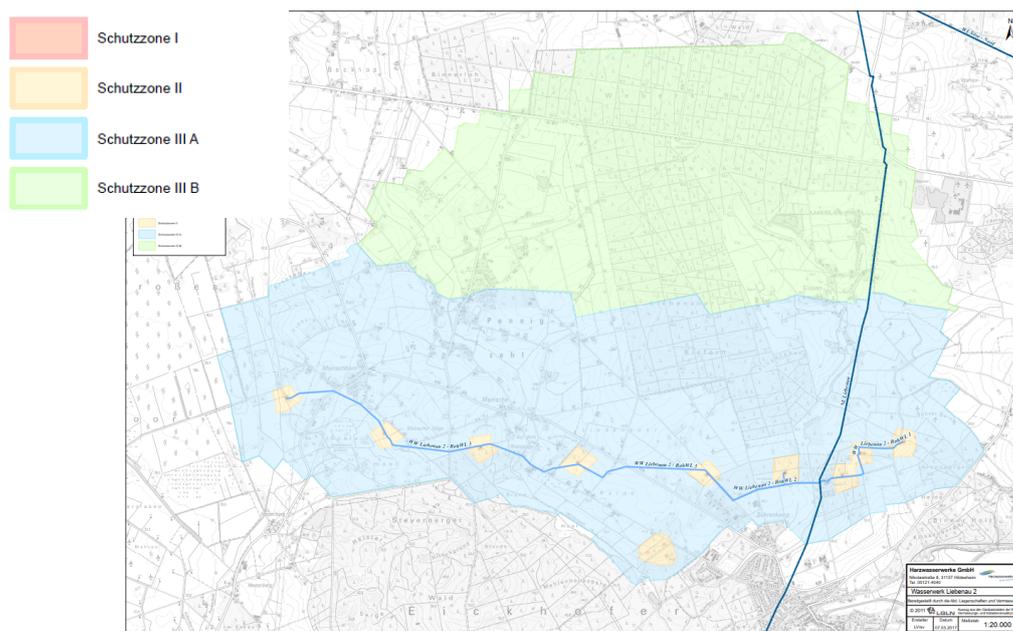
Diese Maßnahme wird um die Uferrandstreifen aus dem Flurbereinigungsverfahren Binnen ergänzt.

⁹ Auszug aus dem GEPL Rohrbach vom Februar 2001

4.6 Trinkwasserschutz

Die Harzwasserwerke und der Kreisverband für Wasserwirtschaft Nienburg betreiben je ein Wasserwerk und mehrere Trinkwasserbrunnen im Verfahrensgebiet. Bodenordnerisch sollen die Brunnenstandorte geschützt und Maßnahmen des Trinkwasserschutzes unterstützt werden.

Die Bereitstellung und Übertragung von hierfür erforderlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen hängt ganz wesentlich von der Verfügbarkeit entsprechend geeigneter Ersatzflächen ab. Die aktuelle Abgrenzung der festgelegten Wasserschutz zonen ist der anliegenden Darstellung zu entnehmen.



4.7 Tourismus und Naherholung

Die Maßnahmen der Flurbereinigung sollen dazu beitragen, das touristische Potenzial, insbesondere die Attraktivität für Radfahrer, zu steigern.

Durch das Verfahrensgebiet verlaufen verschiedene teilweise beschilderte Radwege. Zum Beispiel der überregionale insgesamt 520 Kilometer lange Weser-Radweg oder die Energie-Entdecker Route Mittelweser (Südroute). Des Weiteren sind der Radrundweg „Durch die Schlucht und Heide rund um Liebenau“ und „Durch die Wesermarsch“ im Verfahrensgebiet vorhanden.



Ausschnitt Fahrradtouren in der SG Liebenau mit hinzugefügten Straßennamen (Quelle: SG Liebenau)

Dabei verläuft eine Vielzahl der Radwege über Wege, die im Verfahren ausgebaut werden sollen wie z.B. den Leeseringer Weg, dem Arkenberger Weg oder dem Binner Torfweg. Mit der durch das Verfahrensgebiet führenden Alternativroute des Weser-Radweges hat der Leeseringer Weg eine überörtliche touristische Bedeutung.

Durch den Ausbau des Leeseringer Weges in bituminöser Bauweise wird die Alternativroute in den Abschnitten der beiden Flurbereinigungsverfahren Binnen und Liebenau eine Attraktivitätssteigerung erfahren. Die für die Alternativroute genutzten Wege werden auf einer Länge von knapp 7 Kilometern erneuert.

5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat festgestellt (Bek. d. ML v. 23.01.2024 – 306-611-2740 Liebenau), dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. (sh. Beiheft 2)

**Gegenüberstellung Entwurfsnummern
Liebenau - 2740**

Straßen und Wege	
ENr. P41	ENr. NGG von 21.05.2021
100	
102	2
103	3
104	4
105.10	
105.20	5
106	6
107	7
108	8
109	9
110	10
112.10	12.1
112.20	12.2
114	14
115	15
116	16
117	17
118	18
119.10	19.1
119.20	19.2
119.30	19.3
119.40	20.1
121.10	21.1
121.20	21.2
122	22
123	50
124	51
125	52
126	54
127.10	
127.20	55
128	56
129	57
130	58
131	59
132	60
133.10	61.1
133.20	61.2
134.10	62.1
134.20	62.2
	63
136	64
137.10	65.1
137.20	65.2
138	
139	
141	
142.10	
142.20	
143	
144.10	
144.20	

Bodenverbessernde Maßnahmen	
ENr. P41	ENr. NGG vom 21.05.2021
701	702
702	704
703	705
704	708
705	709
706	710
707	711
708	712
709	715
710	
712	716
711	